

Antrag

der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Plenarbefassung gemäß des Gesetzes zur Übernahme von Gewährleistungen im Rahmen eines europäischen Stabilisierungsmechanismus

Der Bundestag wolle beschließen:

Das Plenum des Deutschen Bundestages zieht vorsorglich die Befugnisse des Haushaltsausschusses gemäß § 4 Absatz 4 des Gesetzes zur Übernahme von Gewährleistungen im Rahmen eines europäischen Stabilisierungsmechanismus (Stabilisierungsmechanismusgesetz – StabMechG) an sich und übt diese selbständig aus, soweit sie folgende Gegenstände betreffen:

1. EFSF-Leitlinie für Primärmarktkäufe (EFSF = European Financial Stability Facility; Europäischer Rettungsschirm),
2. EFSF-Leitlinie für Interventionen auf dem Sekundärmarkt,
3. alle Maßnahmen mit der Wirkung einer Hebelung der EFSF-Mittel.

Berlin, den 20. Oktober 2011

Renate Künast, Jürgen Trittin und Fraktion

Begründung

Die Antragsteller unterstützen Bemühungen zur effizienten Nutzung des Euro-Rettungsschirms, weil sie wissen, dass alles Mögliche getan werden muss, um Euro und EU zu stützen. Dazu ist aber nicht nur ein Beschluss, sondern vor allem eine überzeugende öffentliche Debatte über den besten Weg notwendig. Dafür ist das Bundestagsplenum der richtige Ort.

Aktuell werden Instrumente diskutiert, durch welche die Mittel des Euro-Rettungsschirms (EFSF) „gehebelt“ werden sollen. Der bisher bewilligte Rahmen des EFSF würde nicht ausreichen, um im Zweifelsfall sowohl Spanien als auch Italien zu stützen. Eine Hebelung der vorhandenen Mittel erscheint deswegen notwendig.

Das hat die Bundesregierung bisher zurückgewiesen. Vor kurzem hat der Bundesminister der Finanzen, Dr. Wolfgang Schäuble, die Frage nach einer Hebelung der EFSF-Mittel als „unseriös, ja unanständig“ zurückgewiesen. Erneut hat die Bundesregierung der Öffentlichkeit nicht die volle Wahrheit gesagt: Eine Hebelung ist seit langem geplant. Wie auch immer sie technisch ausgestaltet sein wird: Der Deutsche Bundestag muss angesichts der wesentlichen Bedeutung dieses Vorgangs mit ihm befasst werden. Eine alleinige Befassung in einer internen Sitzung des Haushaltsausschusses reicht dafür nicht aus. Eine

öffentliche Debatte im Deutschen Bundestag sorgt zudem dafür, den Anforderungen des Bundesverfassungsgerichts an eine parlamentarische Beteiligung an der Ausgestaltung des EFSF zu entsprechen.

Eine Hebelung der Mittel ist ein Weg, wie kurzfristig die Finanzmärkte zu stabilisieren sind. Langfristig muss unser Weg aber ein stärkeres Europa sein. Die letzten Jahre haben gezeigt, dass eine gemeinsame Währungspolitik auch eine eng koordinierte Haushalts- und Finanzpolitik benötigt. Dafür brauchen wir eine Vertragsänderung. Die Hebelung ist ein Notfallmittel, mit welchem die Übergangszeit überbrückt werden kann.

Es werden drei verschiedene Möglichkeiten zur Hebelung der Mittel debattiert: 1. eine Versicherungslösung, bei welcher der EFSF erste Verluste bei Staatsanleihen absichern würde; 2. die Vergabe einer Banklizenz an den EFSF, um ihm Zugang zur Liquidität der Europäischen Zentralbank (EZB) zu verschaffen; und 3. eine Möglichkeit des EFSF, sich über Repogeschäfte, bei welchen er gekaufte Anleihen als Sicherheit an Geschäftsbanken weiterreicht, sich zusätzliche Liquidität zu verschaffen. Da diese Banken wiederum Zugang zur EZB haben, könnten sie die erhaltenen Sicherheiten dort zur Refinanzierung nutzen. Daher ist das eine Quasi-Banklizenz.

Alle drei Möglichkeiten bedeuten ein höheres Risiko für die Steuerzahler im Vergleich zur einfachen Kreditvergabe. Wenn beispielsweise einfache Kredite in Höhe von 440 Mrd. Euro vergeben würden, würde ein 20-prozentiger Haircut auf das Land zu Verlusten des EFSF in Höhe von 88 Mrd. Euro führen. Bei einer Versicherungslösung, bei welcher man Garantien für die ersten 20 Prozent der Verluste gibt, führt ein 20-prozentiger Haircut des Landes aber zu einem vollen Ausfall der 440 Mrd. Euro. Auf den deutschen Anteil bezogen würde ein 20-prozentiger Ausfall bei Krediten zu einem Verlust von ca. 24 Mrd. Euro führen, bei der Versicherungslösung aber zu einem Ausfall von mindestens 119 Mrd. Euro. Es ist klar, dass über Bestimmungen, die eine solche Tragweite entwickeln können, der Deutsche Bundestag beschließen muss.

Die dargestellten finanziellen Auswirkungen machen es notwendig, dass der Deutsche Bundestag selbst entscheidet und die Sache an sich zieht (§ 4 Absatz 2 Nummer 1 i. V. m. Absatz 4 StabMechG). Die haushaltspolitische Gesamtverantwortung des Bundestages im Sinne von § 3 Absatz 1 StabMechG ist in einem so großen Ausmaß betroffen, dass eine Delegation auf andere Gremien ausgeschlossen erscheint.

Hinsichtlich des Instrumentes einer „Hebelung“ erfolgt die Anrufung dabei nur „vorsorglich“. Denn wenn eine „Hebelung“ als Versicherungslösung ausgestaltet wird, so erfordert dies eine Änderung des Rahmenvertrages, da ein solches Instrument dort nicht genannt ist. Damit ist ohnehin eine konstitutive Befassung des Bundestages erforderlich (jedenfalls nach § 3 Absatz 2 Nummer 3 StabMechG). Wird ein solches Instrument hingegen so ausgestaltet, dass der EFSF aufgrund der ihm zur Verfügung gestellten Mittel und Garantien Fremdkapital aufnimmt, um Kredite in einem höheren Volumen als die vorgesehene Gesamtgarantiesumme der EFSF von 440 Mrd. Euro ausgeben zu können, so folgt die notwendige Befassung des Gesamtremiums gleichfalls aus § 3 Absatz 1 StabMechG.